



365 Tage sportlich aktiv
schwäbischer
skiverband e.v.

Gebührenordnung des Schwäbischen Skiverbandes

Ausgabe 2026/07
Gültig ab 01.07.2026

Gebührenordnung des Schwäbischen Skiverbandes e.V. (SSV)

Präambel

Der Schwäbische Skiverband e.V. gibt sich die folgende Gebührenordnung. Sie wurde in der vorliegenden Fassung vom Präsidium des Schwäbischen Skiverbandes e.V. am 25.06.2026 beschlossen und tritt mit Ablauf dieses Tages in Kraft.

Redaktion:
Schwäbischer Skiverband e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

info@online-ssv.de
www.online-ssv.de

Präambel Gegenstand der Ordnung

A. Mitgliedsbeiträge

B. Storno- und Verwaltungsgebühren

- I. Lehrgänge Bildung und Breitensport
- II. Lehrgänge Wettkampf- und Leistungssport

C. Startberechtigungen

- I. Startpässe
- II. Wettkämpfe
- III. Skiliga

D. Skischule

E. Ressort Verbands- und Sportentwicklung

F. Sitzungsgelder

G. Verfahrensfragen

- I. Prüfungseinspruch
- II. Überweisungszahlung
- III. Nicht-eingelöste Lastschrift
- IV. Mahnverfahren

Präambel Gegenstand der Ordnung

Bislang waren die Regelungen zu Gebühren im SSV auf viele Stellen verteilt. Dies führte bei Betroffenen zu Unsicherheiten und Unklarheit. Die vorliegende Ordnung soll dazu beitragen, dass Transparenz und Planbarkeit hinsichtlich anfallender Gebühren im Leistungsaustausch zwischen dem SSV und seinen Partnern wie z.B. Vereine, Lehrgangsteilnehmende etc. durch Bündelung der Informationen an einem Ort entsteht.

Die im SSV erhobenen Gebühren zielen darauf ab, Vorgänge unter dem Prinzip der Kostendeckung in angemessener Höhe zu veranschlagen sowie analog zum Verursacherprinzip der verursachenden Stelle zu belasten.

A. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom SSV für die in der beim Württembergischen Landessportbund in der jährlich abzugebenden B-Meldung für die dem SSV zugeordneten Sportarten erhoben.

1. Höhe der Beträge

	Pro Jahr
Erwachsene über 18 Jahre	5,10 €
Jugendliche 15-18	2,20 €
Kinder bis einschl. 14 Jahre	1,00 €
Mindestbeitrag	200 €

2. Zuständigkeit

Beschlussfassung durch den Verbandstag am 18.10.2025.

Das Präsidium kann in besonderen und begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

3. Administration

Jährliche Rechnung basierend auf den Meldungen der Vereine in der Sportbundmeldung Sparte „B“ (Zuordnung der Mitglieder zu den Sportarten) aus dem Vorjahr.

Die Rechnungen werden von der Geschäftsstelle mit Hilfe der Verwaltungssoftware Phoenix an die vom Verein dort angegebene Adresse versandt.

B. Storno- und Verwaltungsgebühren

I. Lehrgänge im Breitensport

1. Höhe der Beträge

Anzahlung Fortbildungslehrgang	max. 100 €
Anzahlung Ausbildungslehrgang	max. 200 €
Abmeldung vor Meldeschluss	20 € Bearbeitungsgebühr
Abmeldung nach Meldeschluss	25 € / Lehrgangstag
Abmeldung <8 Tage vor Lehrgang	50 € / Lehrgangstag
Verwaltungsgebühr (z.B. für Nachprüfung Theorie etc.)	20 €

2. Zuständigkeit

Beschluss durch das SSV-Präsidium
(ggf. auf Vorschlag der Führung Bildung und Breitensport und/oder der AG Finanzen)

3. Administration

Bearbeitung durch die SSV-Geschäftsstelle basierend auf dem Eingangsdatum der schriftlichen bzw. digitalen Abmeldung über die Verwaltungssoftware Phoenix.

II. Lehrgänge im Wettkampfsport

1. Höhe der Beträge

Derzeit keine Gebühren.

2. Zuständigkeit

Beschluss durch das SSV-Präsidium
(ggf. auf Vorschlag der Führung Wettkampf und Leistungssport und/oder der AG Finanzen)

3. Administration

Entfällt.

C. Startberechtigungen

I. Startpässe

1. Höhe der Beträge

Erstantrag für Startpass	5 €
Jährliche Gebühr Kinder	0 €
Jährliche Gebühr Jugendliche	1 €
Jährliche Gebühr Erwachsene	2 €

2. Zuständigkeit

Beschluss durch das SSV-Präsidium

(ggf. auf Vorschlag der Führung Wettkampf und Leistungssport und/oder der AG Finanzen)

3. Administration

Basierend auf der Meldung der Vereine (Neuantrag bzw. jährliche Überprüfung) erstellt die SSV-Geschäftsstelle die Gebührenrechnungen über die Verwaltungssoftware Phoenix

II. Wettkämpfe

1. Höhe der Beträge

Max. Nennbetrag	
Nenngeld Kinder	derzeit keine Vorgabe
Nenngeld Jugendliche	derzeit keine Vorgabe
Nenngeld Erwachsene	derzeit keine Vorgabe

2. Zuständigkeit

Beschluss durch das SSV-Präsidium

(ggf. auf Vorschlag der Führung Wettkampf und Leistungssport und/oder der AG Finanzen)

3. Administration

Basierend auf der Startermeldung der teilnehmenden Vereine erheben die ausrichtenden Vereine die Nenngebühren zur Zahlung an den Ausrichter. Die Bezahlwege legt der Ausrichter fest.

III. Meldegebühr Skiliga Baden-Württemberg

1. Höhe der Beträge

Gebühr je gemeldeter Mannschaft *Tarif für 2026/27 in Klärung*

2. Zuständigkeit

Beschluss durch die Führung Wettkampf und Leistungssport nach Vorbereitung durch den Sportausschuss Alpin.

3. Administration

Basierend auf der Mannschaftsmeldung der Vereine erstellt die SSV-Geschäftsstelle die Gebühren über die Verwaltungssoftware Phoenix.

D. Skischule

1. Höhe der Beträge

Umlage für DSV-Skischulen	170 €
Umlage für Schwäbische Skischulen	110 €

2. Zuständigkeit

Beschluss durch das das SSV-Präsidium auf Vorschlag der Führung Bildung und Breitensport nach Vorbereitung im Referat Skischule.

3. Administration

SSV-Geschäftsstelle mit jährlicher Rechnungsstellung an die lizenzierten Skischulen zum Saisonende über die Verwaltungssoftware Phoenix.

E. Ressort Verbands- und Sportentwicklung

1. Höhe der Beträge

Derzeit keine Gebühren.

2. Zuständigkeit

Beschluss durch das SSV-Präsidium

(ggf. auf Vorschlag der Führung Verbands- und Sportentwicklung und/oder der AG Finanzen)

3. Administration

Entfällt.

F. Sitzungsgelder

1. Höhe der Beträge

Für Sitzungsteilnahmen werden im Schwäbischen Skiverband keine Sitzungsgelder bezahlt.

2. Zuständigkeit

Beschluss durch das SSV-Präsidium.

3. Administration

Entfällt.

G. Verfahrensgebühren

I. Prüfungseinspruch

1. Höhe der Beträge

Eröffnung Widerspruchsverfahren 100 €

2. Zuständigkeit

Beschluss durch das SSV-Präsidium auf Vorschlag der Führung Bildung und Breitensport nach Vorbereitung im Referat Aus- und Fortbildung.

3. Administration

SSV-Geschäftsstelle stellt eine Rechnung mit Bezahlung im Lastschriftverfahren an Teilnehmenden, der das Widerspruchsverfahren eröffnet.

Nach Bearbeitung des Verfahrens durch das Referat Aus- und Fortbildung wird die Gebühr bei Ablehnung einbehalten und bei Zustimmung zum Widerspruch erstattet.

II. Überweisungszahlung

1. Höhe der Beträge

Nicht-Teilnahme am Lastschriftverfahren 10 € / Rechnungsstellung
(=Überweisungszahlung)

2. Zuständigkeit

Beschlussfassung durch den Verbandstag am 15.10.2022.

3. Administration

SSV-Geschäftsstelle stellt bei Rechnungen, für die kein Lastschriftmandat erteilt wurde, mit Hilfe der Verwaltungssoftware Phoenix automatisiert die Gebühr, ausgewiesen auf der Rechnung, mit in Rechnung.

III. Lastschrift nicht eingelöst

1. Höhe der Beträge

Gebühren werden von den beteiligten Banken berechnet und sind in der jeweiligen Rücklastschrift ausgewiesen. Für den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand wird eine Pauschale in Rechnung gestellt.

Pauschale / Mindestbetrag	10 €
---------------------------	------

2. Zuständigkeit

Beschluss durch das SSV-Präsidium.

3. Administration

SSV-Geschäftsstelle stellt die Gebühren, die dem SSV für die nicht-eingelöste Lastschrift belastet wurden mit Hilfe der Verwaltungssoftware Phoenix zusätzlich zum zu zahlenden Betrag in Rechnung.

IV. Mahnverfahren

1. Höhe der Beträge

Gebühr für Zahlungserinnerung (nach 4 Wochen)	0 €
Gebühr für 1. Mahnung (nach weiteren 2 Wochen)	10 €
Gebühr für 2. Mahnung (nach weiteren 2 Wochen)	20 €

2. Zuständigkeit

Beschluss durch das SSV-Präsidium.

3. Administration

SSV-Geschäftsstelle stellt die Gebühren mit Hilfe der Verwaltungssoftware Phoenix zusätzlich zum zu zahlenden Betrag in Rechnung.